



## Einführung CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper ab 2020

---

### Brancheninfo 07/2019

---

Anbei finden Sie wichtige und hilfreiche Informationen rund um die Einführung der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper per 2020.

#### **Grundsatz**

Das Europäische Parlament hat im Jahr 2011 beschlossen, analog zu den CO<sub>2</sub>-Zielwerten für Personenwagen auch CO<sub>2</sub>-Zielwerte für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper (Sammelbegriff: leichte Nutzfahrzeuge, LNF) einzuführen. Gemäss geltendem EU-Recht müssen die LNF den Ausstoss bis 2020 auf 147 g CO<sub>2</sub>/km senken.

Mit der Annahme der totalrevidierten Energiegesetzgebung im Rahmen der Energiestrategie 2050 werden ab 2020 CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für LNF auch in der Schweiz eingeführt. Dabei werden die Vorschriften stark an die entsprechende Verordnung (EU) 2019/631 der EU angelehnt. Konkret wird ab 2020 der gleiche Flottenzielwert wie in der EU gelten (147 g CO<sub>2</sub>/km), und die Umsetzung soll analog zu den PW erfolgen, wobei die spezifische Schweizer Ausgangslage mit zur EU abweichenden, erweiterten Einföhrungserleichterungen berücksichtigt wurde. Die Regelung ab 2021 wird derzeit im Rahmen der Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes nochmals beraten.

Grundsätzlich hat jeder Importeur eine für seine Neuwagenflotte spezifische CO<sub>2</sub>-Zielvorgabe einzuhalten. Diese Zielvorgabe wird in der Regel auf Basis des durchschnittlichen Zielwerts berechnet, wobei das Leergewicht des Fahrzeugs berücksichtigt wird. Wenn die CO<sub>2</sub>-Emissionen pro Kilometer die Zielvorgabe überschreiten, wird pro Gramm Überschreitung und Fahrzeug ein Sanktionsbetrag fällig.

#### **Gesetzliche Grundlage, grundlegender Geltungsbereich**

Die gesetzliche Grundlage bilden das CO<sub>2</sub>-Gesetz (SR 641.71) sowie die CO<sub>2</sub>-Verordnung (SR 641.711).

Den CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften unterliegen Lieferwagen und leichte Sattelschlepper, die zum ersten Mal in der Schweiz in Verkehr gesetzt werden. Als LNF gelten Fahrzeuge der Klasse N1 und der Fahrzeugart 30 oder 38 mit einem Gesamtgewicht von höchstens 3.5 Tonnen.

Ausnahmen vom Geltungsbereich:

- Fahrzeuge, die vorgängig in der Schweiz zugelassen waren
- Fahrzeuge, die mehr als sechs Monate vor der Zollanmeldung in der Schweiz im Ausland zugelassen worden sind
- Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung nach Anhang 2 Teil A Ziffer 5 der Richtlinie 2007/46/EG (z.B. Krankenwagen, Leichenwagen und rollstuhlgerechte Fahrzeuge etc.)
- Fahrzeuge mit einem Leergewicht von über 2'585 kg, die nach dem Messverfahren für schwere Motorwagen gemäss Verordnung (EG) Nr. 595/2009 gemessen werden und keine Emissionswerte gemäss Verordnung (EG) Nr. 715/2007 aufweisen.



Zu letzterem Punkt existieren folgende Spezialfälle (diese Fahrzeuge fallen in den Geltungsbereich der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften und werden mittels des Emissionscodes identifiziert):

- Fahrzeuge, die ein Leergewicht zwischen 2'585 kg und 2'815 kg aufweisen (resp. Bezugsmasse<sup>1</sup> zwischen 2'610 kg und 2'840 kg), können auf Antrag des Herstellers nach dem Verfahren für leichte Motorwagen<sup>2</sup> gemessen werden.
- Fahrzeuge, die leichter als 2'585 kg sind, können auf Antrag des Herstellers nach dem Verfahren für schwere Motorwagen<sup>3</sup> gemessen werden, falls sie ein Leergewicht von 2'355 kg nicht unterschreiten.

## **Spezielle Aspekte**

### Emissionsgemeinschaften

Importeure haben die Möglichkeit, sich zu Emissionsgemeinschaften zusammenzuschliessen, um das CO<sub>2</sub>-Ziel gemeinsam zu erreichen. Zu einer Emissionsgemeinschaft können sich alle Importeure (Gross-, Klein- und Privatimporteure) zusammenschliessen, wenn sie zusammen mindestens sechs neue LNF pro Jahr importieren, welche zum Verkehr zugelassen werden.

### Abtretungen

Jeder Importeur von LNF, unabhängig ob Gross- oder Kleinimporteur, hat die Möglichkeit, ein von ihm eingeführtes Fahrzeug für die CO<sub>2</sub>-Sanktionsberechnung einem anderen Importeur abzutreten. Eine Abtretung muss dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) vor der ersten Immatrikulation des Fahrzeugs in der Schweiz gemeldet werden. Abtretungen nach der Erstzulassung in der Schweiz werden nicht anerkannt. Für die Abtretung eines Fahrzeuges ist das Formular "Antrag auf Bescheinigung" des ASTRA zu verwenden.

### Spezialziele für Kleinhersteller

Kleinhersteller, die in der Europäischen Union (EU) weniger als 22'000 neue LNF pro Jahr neu zulassen, können in der EU ein Spezialziel beantragen. Dieses muss von der Europäischen Kommission genehmigt werden. In der Schweiz haben Grossimporteure von Marken von Kleinherstellern die Möglichkeit, diese von der EU gewährten Spezialziele geltend zu machen. Hierfür muss der Importeur vor der erstmaligen Inverkehrsetzung eines beliebigen LNF dem BFE ein Mitteilungsformular einreichen.

### CO<sub>2</sub>-vermindernde Faktoren bei Fahrzeugen

Für von der EU anerkannte innovative Technologien bei Fahrzeugen werden die massgeblichen CO<sub>2</sub>-Emissionen eines Fahrzeugs bzw. einer Neuwagenflotte bis maximal 7 g CO<sub>2</sub>/km verringert. Weiter werden die CO<sub>2</sub>-Emissionen von Erdgas betriebenen Fahrzeugen aufgrund des biogenen Anteils am Gasgemisch um 10% verringert. Mit der Revision der Energieeffizienzverordnung EnEV SR730.02 per 01.01.2020 soll dieser Wert auf 20% angepasst werden.

### Einführungsmodalitäten

Im Unterschied zur EU, bei der der Zielwert von 147 g CO<sub>2</sub>/km ab 2020 für die gesamte LNF-Flotte gilt, sind in der Schweiz einführende Erleichterungen vorgesehen. Diese umfassen ein Phasing-In und Supercredits für die Jahre 2020 bis 2022. Die Regelung ab 2021 wird derzeit im Rahmen der Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes nochmals beraten.

<sup>1</sup> Die Bezugsmasse gemäss EU-Recht («Reference Mass») entspricht der Summe aus dem Leergewicht und einem Aufschlag von 25 kg. In der CO<sub>2</sub>-Verordnung ist als massgebendes Gewicht das Leergewicht genannt.

<sup>2</sup> Messverfahren für leichte Motorwagen gemäss EU-Verordnung 715/2007/EG

<sup>3</sup> Messverfahren für schwere Motorwagen gemäss EU-Verordnung 595/2009/EG



### Massgebende Daten für CO<sub>2</sub> und Leergewicht

Leichte Nutzfahrzeuge können in unterschiedlichen Fertigungsstufen in die Schweiz gelangen. Beim Import in die Schweiz können die Fahrzeuge bereits vervollständigt sein oder aber erst als Basisfahrzeug importiert und von einem Aufbauer vor Ort auf Kundenwunsch mit der letzten Stufe versehen werden. In letzterem Fall spricht man von mehrstufigen Fahrzeugen (engl. Multi Stage Vehicles, MSV), bei welchen sich das Verfahren zur Zulassung von jenem für vollständige Fahrzeuge unterscheidet. Welche Daten für CO<sub>2</sub> und Leergewicht in welchem Fall zum Tragen kommen, ist in Artikel 24 und 25 der CO<sub>2</sub>-Verordnung geregelt. Dabei unterscheidet man zwischen typengenehmigten Fahrzeugen resp. Fahrzeugen mit einem schweizerischen Datenblatt (Art. 24) und Fahrzeugen ohne Typengenehmigung (Art. 25). Die nachfolgenden Tabellen zeigen die massgebenden Daten in den jeweiligen Fällen. Dabei gilt zu beachten, dass wenn COC<sup>4</sup>-Daten eingereicht werden, diese sowohl für die CO<sub>2</sub>- als auch für die Leergewichtswerte gelten. Ein Quellenmix für CO<sub>2</sub> und Leergewicht ist nicht zulässig sofern in der verwendeten Datenquelle beide Grössen verfügbar sind.

	CO <sub>2</sub>	Leergewicht
<b>Vollständiges Fahrzeug</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Typengenehmigung</li><li>2. Certificate of Conformity (COC)</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Typengenehmigung</li><li>2. Formular 13.20 A</li><li>3. COC</li></ol>
<b>Mehrstufiges Fahrzeug</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Typengenehmigung des Basisfahrzeugs</li><li>2. COC</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Typengenehmigung</li><li>2. 13.20 A (Quelle: Einzelabnahme oder Waagschein)</li><li>3. Falls COC-Daten eingereicht werden: Berechnung nach VO Nr. 143/2013</li></ol>

**Tabelle 1** Quelle für CO<sub>2</sub>- und Gewichtsdaten bei typengenehmigten Fahrzeugen

<sup>4</sup> COC (Certificate of Conformity): Übereinstimmungsbescheinigung. Dokument, welches bescheinigt, dass ein Fahrzeug den geltenden technischen Vorschriften entspricht. Enthält für individuelle Fahrzeuge die zutreffenden technischen Daten aus der EG-Gesamtgenehmigung.



	CO <sub>2</sub>	Leergewicht
<b>Vollständiges Fahrzeug</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. COC</li><li>2. Konformitätsbewertung- oder Beglaubigung</li><li>3. Berechnung nach Anhang 4 der CO<sub>2</sub>-Verordnung</li><li>4. Annahme fester Wert (400 g CO<sub>2</sub>/km)</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. COC</li><li>2. Konformitätsbewertung- oder Beglaubigung</li><li>3. Waagschein</li></ol>
<b>Mehrstufiges Fahrzeug</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. COC</li><li>2. Konformitätsbewertung- oder Beglaubigung</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. 13.20 A (Quelle: Einzelabnahme oder Waagschein)</li><li>2. Konformitätsbewertung- oder Beglaubigung</li><li>3. Falls COC-Daten eingereicht werden: Berechnung nach VO Nr. 143/2013</li></ol>

**Tabelle 2** Quelle für CO<sub>2</sub>- und Gewichtsdaten bei nicht typengenehmigten Fahrzeugen

### Grossimporteure im 2020

Im Vollzug der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für LNF wird zwischen Gross- und Kleinimporteuren unterschieden. Grossimporteure sind Unternehmen, welche pro Jahr mehr als fünf Neufahrzeuge importieren, die zum Verkehr zugelassen werden. Im Gegensatz zu Kleinimporteuren können Grossimporteure bei der Sanktionsberechnung die CO<sub>2</sub>-Emissionen ihrer Fahrzeuge über die Flotte abrechnen. Kleinimporteure rechnen jedes Fahrzeug einzeln ab. Grundsätzlich besteht für Kleinimporteure die Möglichkeit, sich als provisorischer Grossimporteur beim BFE anzumelden. Ergibt sich am Ende eines Referenzjahres, dass dem Konto eines provisorischen Grossimporteurs weniger als sechs LNF (gemäss Geltungsbereich der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften) angerechnet wurden, so muss der Importeur als Kleinimporteur nachträglich über jedes im Referenzjahr zugelassene Fahrzeug einzeln abrechnen.

Für das Jahr 2020 gelten jene Importeure als offizielle Grossimporteure, die im ersten Halbjahr 2019 (bis zum 30. Juni 2019) mehr als fünf LNF zugelassen haben. Importeure, die im 2019 nicht sechs Neuzulassungen erreichen, können sich für das Jahr 2020 als provisorische Grossimporteure anmelden.

Wichtig: Auch offizielle Grossimporteure müssen sich per Anmeldeformular bis zum Jahresende beim BFE anmelden, um ihren Importeurstatus und die Kontaktdaten zu bestätigen.

### Referenzleergewicht und Sanktionsbeträge

Das Referenzleergewicht  $M_{t-2}$  (für 2020: durchschnittliches Leergewicht der LNF-Flotte im Jahr 2018) wird analog zu den PW im September 2019 bekannt gegeben.

Die Sanktion beträgt aktuell CHF 111.- pro Gramm Zielwertüberschreitung (analog zur PW-Regelung) und wird auf Zehntel-Gramm gerundet. Der Sanktionsbetrag wird, ausgehend von den in der EU geltenden 95 Euro pro Gramm Zielwertüberschreitung, gemäss Art. 29 der CO<sub>2</sub>-Verordnung anhand



eines aktuellen Jahresmittelwerts des CHF/EUR-Wechselkurses berechnet. Der Betrag für das Jahr 2020 wird gleichzeitig mit dem Referenzleergewicht im September 2019 bekanntgegeben.

### Übergang zu WLTP

Die Einführung des neuen Testverfahrens nach WLTP ist bei den LNF abhängig von der jeweiligen Gewichtskategorie.

Zeitplan: Die LNF werden in Anlehnung an die Schadstoffgesetzgebung aufgrund des Gewichts in drei Untergruppen eingeteilt. Die Einführungsdaten des WLTP hängt von der jeweiligen Gewichtsguppe der Fahrzeuge ab.

	Bezugsmasse gemäss EU	WLTP-Pflicht für neue Modelle	WLTP-Pflicht für alle Neufahrzeuge
<b>Gruppe I (N1-I)</b>	bis 1'305 kg	Seit September 2017	Ab September 2018
<b>Gruppe II (N1-II)</b>	1'306 kg - 1'760 kg	Seit September 2018	Ab September 2019
<b>Gruppe III (N1-III)</b>	ab 1'761 kg	Seit September 2018	Ab September 2019

**Tabelle 3:** Zeitplan Einführung WLTP für LNF-Gewichtsguppen N1-I bis N1-III

Mess- und Zielwerte: Es gilt bis auf Weiteres der NEFZ-Zielwert von 147 Gramm pro Kilometer und es stehen NEFZ-Messwerte für die Umsetzung zur Verfügung (sog NEFZ 2.0-Werte, werden aus WLTP-Messung zurückgerechnet).

Ab dem Jahr 2021 stehen nur noch WLTP-Daten zur Verfügung. In der EU wird der Zielwert ab 2021 anhand des Verhältnisses von WLTP- zu NEFZ-Werten der Neuwagenflotte 2020 umgerechnet. In der Schweiz ist es am Parlament, diese Regelung nachzuvollziehen und allenfalls in die laufende Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes einzubringen. Der Nationalrat hatte in der Wintersession 2018 bereits über einen entsprechenden Antrag beraten.



## Termine bis zur Einführung der Vorschriften per 2020

Datum	Ereignis
4. Juli 2019	Publikation Neuwagenbericht 2018, Auswertungen zur LNF-Flotte 2018 in CH (prov. Referenzleergewicht)
Mitte August 2019	BFE-Website wird aktualisiert, alle Formulare und FAQs stehen zur Verfügung
Bis 31. August 2019	Kontaktaufnahme mit Importeuren mit Status «Grossimporteur» im 2020
Bis 30. September 2019	Bekanntgabe Referenzleergewicht 2018 ( $M_{t-2}$ ) sowie Sanktionsbeträge 2020
Bis 31. Oktober 2019	Übermittlung Testdaten Q1 – Q3 2019 an Grossimporteure (via Sharepoint)
30. November 2019	Anmeldefrist Emissionsgemeinschaften 2020
31. Dezember 2019	Anmeldefrist Grossimporteure 2020
1. Januar 2020	Vollzugsstart
April 2020	Übermittlung Daten Q1 2020 an Grossimporteure (via Sharepoint)
Juli 2020	Übermittlung Daten H1 2020 an Grossimporteure (via Sharepoint)

## Referenzen, Links

Wir empfehlen, vorgängig folgende Dokumente zu studieren:

- [CO<sub>2</sub>-Gesetz 641.71, Art 10 - 13](#)
- [CO<sub>2</sub>-Verordnung 641.711, Art. 17 - 37, Anhänge 4, 4a und 5](#)
- [Neuwagenberichte](#) → *Dokumente* → *Neuwagenbericht*
- [Verordnung \(EU\) 2019/631](#)

Weitere Informationen zum Thema stehen auf der BFE-Website zur Verfügung:

[www.bfe.admin.ch/auto-co2](http://www.bfe.admin.ch/auto-co2)

## Kontakt bei Rückfragen

Bei Rückmeldungen zur Sanktionsberechnung und zur Datengrundlage steht Ihnen das Vollzugsteam des BFE gerne zur Verfügung:

Elia Limarzo, Fachspezialist Mobilität:

[Elia.limarzo@bfe.admin.ch](mailto:Elia.limarzo@bfe.admin.ch), Tel. +41 58 469 89 16

Mirco Studer, Fachspezialist Mobilität:

[Mirco.studer@bfe.admin.ch](mailto:Mirco.studer@bfe.admin.ch), Tel. +41 58 462 54 07